

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 12. Ratssitzung vom 29. August 2018

295. 2018/49

Weisung vom 07.02.2018:

Elektrizitätswerk, Totalrevision Tarif N, Erlass Netzanschlussverordnung; Revision Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Netzanschlussverordnung gemäss Beilage (Entwurf vom 29. Januar 2018) erlassen.
2. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

2.1.4 Werkvorschriften

Das ewz erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

Das ewz erlässt technische Vorschriften in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen.

2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse

Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für einen Anschluss in Mittel- und Hochspannung und für besondere Anschlüsse sowie die Grundsätze der Kostentragung. Gestützt darauf legt das ewz die Spannungsebene fest und vereinbart die Einzelheiten von Mittel- und Hochspannungsanschlüssen sowie besonderen Anschlüssen in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.

2.1.7 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten

- a. bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, oder
- b. bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung

Wenn die Kundin oder der Kunde während fünf Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das ewz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermin-

dern.

Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Netzanschlussverordnung bezahlt wurde, kann das ewz nach zehn Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern, wenn die Anschlussleistung nur bis zu 60 Prozent genutzt wird.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn das ewz die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das ewz geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

2.2 Bau und Instandhaltung

2.2.1 Bau und Instandhaltung

Das ewz baut und unterhält den Netzanschluss ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle und hält ihn instand.

Das ewz entscheidet über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.

2.2.4 Ausführung

Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Steuer- und Messeinrichtungen mit den entsprechenden Kommunikationseinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen.

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

2.5.1 Grundsatz

Abs. 4 aufgehoben

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Marianne Aubert (SP): *Hinter dem technischen Titel verbirgt sich eine tiefgreifende Revision über das Reglement des Verteilnetzes und der Energielieferung durch das ewz. Bis jetzt nannte man dies Tarif N. Ausgelöst wurde die Totalrevision durch eine Praxisänderung in der Branche in der gesamten Schweiz und viele kleine Anpassungen, die im ewz in den letzten 10 Jahren stattgefunden haben, aber seit der letzten Revision 2008, im Tarif N nie abgebildet wurden. Mit der Netzanschlussverordnung erhalten wir*

ein Reglement, das die technischen Vorschriften für Bau, Installation und Ausführung, die gelieferten Dienstleistungen wie auch die besonderen Anschlüsse beschreibt und dafür Tarife festlegt. Weiter werden Bezeichnungen vereinheitlicht. Man spricht vom Energieverteilnetz auf öffentlichem Grund. Von dort zweigt die Energie in jedes Haus ab über einen Netzanschlusspunkt auf das private Grundstück. Dafür wird einmalig aufgrund der bestellten Leistung ein Netzkostenbeitrag verrechnet. Dann wird Energie ins Haus und zu den einzelnen Wohnungen in die Wohnungszählkasten geführt. Dafür gibt es einmalig einen Netzanschlussbetrag. Mit der neuen Netzanschlussverordnung kann noch ein weiteres Problem angegangen werden. Das sind die überdimensioniert bestellten Anschlüsse. Der Fehlbetrag zwischen den bestellten und den effektiv benötigten Anschlüssen ist bisher von allen solidarisch und nicht verursachergerecht verrechnet worden. Neu kann das ewz einen Anschluss nach 5 Jahren zurückstufen, wenn die Leistung dauernd unterschritten wird. Damit wird die Kapazität für das gesamte Energienetz frei und die zu hohen Investitionen, die zu hohen Kosten während der ganzen Lebensdauer, die der Anschluss verursacht hat und die bisher von allen getragen wurden, können reduziert werden. Zu den Tarifen: Es wurden Anpassungen wie in der Branche üblich vorgenommen. Statt einem Einheitstarif von 150 Franken pro Kilovoltampère wird neu in Mittelspannung und Niederspannung unterschieden. Der Tarif für die Mittelspannung betrifft eher die grossen Anlagen, er sinkt von 150 auf 110 Franken pro Kilovoltampère. Für Niederspannung steigt er dagegen von 150 auf 210 Franken pro Kilovoltampère. Im Branchenvergleich befindet sich das ewz im Mittelfeld. Fazit: Die neue Netzanschlussverordnung ist ein Schritt in die Energiezukunft, indem sie einheitliche, branchenübliche Bezeichnungen verwendet, die Anschlüsse gerecht nach Pauschalen verrechnet werden und eine Differenzierung des Netzkostenbeitrags nach Ebene stattgefunden hat. Es wird ein Anreizsystem für angemessene Leistungsbestellungen geschaffen. Die technischen Details, wie man mit veralteten Anlagen und Beschädigungen umgehen soll, werden einheitlich geregelt. Noch nicht in die Verordnung eingeflossen sind die Regelungen für den Ausstieg aus dem ewz-Verbund. Damit ist zum Beispiel gemeint, wenn eine Hausgemeinschaft selber genügend Strom erzeugt und so nicht mehr an das ewz-Energienetz angeschlossen sein möchte. Auch für den Fall, bei dem ein Haus selber Energie ins Netz speist, sei es durch Solaranlagen, Photovoltaik oder Erdsonden, die im Sommer zu viel Wärme abgeben und ins Netz überspiesen werden können, gibt es in der künftigen Verordnung noch Verbesserungspotenzial. Diese Fälle sind noch nicht eingeflossen. Dennoch sind wir in der Kommission einstimmig zum Schluss gekommen, dass wir der neuen Netzanschlussverordnung zustimmen wollen. Das entspricht auch der Meinung der SP.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Netzanschlussverordnung und die geänderten Artikel des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Netzanschlussverordnung (NAV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Ziff. 2.2.6 Energieabgabereglement¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Februar 2018²,

beschliesst:

I. Einleitung

- | | |
|-----------------|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz). |
| Begriffe | Art. 2 ¹ In dieser Verordnung bedeuten: a. Netzanschluss: technische Anbindung von Anlagen an das Verteilnetz (einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen) ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle gemäss Ziff. 2.1.7 Energieabgabereglement ³ ; b. Transitleitung: Netzkabel, das zwei Verteilstellen (Verteilkabine, -nische oder -raum) verbindet und der Redundanz dient; c. Netzanschlusspunkt ⁴ : Stelle, an der eine Anlage an einer Verteilstelle (Verteilkabine, -nische oder -raum), in einer Transformatorenstation, am letzten Anschluss an das Netz (Netzkabel) im öffentlichen Grund oder an einer Transitleitung im privaten Grund in Niederspannung an das Verteilnetz angeschlossen ist; d. Anschlussüberstromunterbrecher: Sicherung zwischen Verteilnetz und Hausinstallation; e. Bauliche Voraussetzungen: Für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses erforderliche Infrastruktur und Massnahmen wie z. B. Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse; f. Auswechslung: Ersatz des kompletten Netzanschlusses; |

¹ Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

² Begründung siehe STRB Nr. 86 vom 7. Februar 2018.

³ Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁴ Die Bezeichnung Netzanschlusspunkt ist Synonym zu der in der Branche teils verwendeten Bezeichnung Verknüpfungspunkt.

g. Änderung eines Netzanschlusses: Ersatz eines Teils oder Verlegung eines Teils des Netzanschlusses;

h. Verstärkung: Erhöhung der maximalen Anschlussleistung des Netzanschlusses in kVA;

i. Netzanschlussbeitrag: Gebühr zur Deckung der Erstellungskosten des Netzanschlusses sowie des Anschlussüberstromunterbrechers;

j. Netzkostenbeitrag: Gebühr zur Finanzierung der dem Netzanschluss vorgelagerten Infrastruktur.

² Eine vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

II. Gebühren

Gebühren-
pflichtige

Art. 3 ¹ Der Netzanschlussbeitrag, der Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren dieser Verordnung werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller geschuldet.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses haften solidarisch für Netzanschlussbeitrag, Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren.

A. Netzanschlussbeitrag

Netzanschluss-
beitrag

Art. 4 ¹ Der Netzanschlussbeitrag ist geschuldet bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Auswechslung des Netzanschlusses;
- c. Verstärkung eines Netzanschlusses mit physischen Massnahmen;
- d. Änderung eines Netzanschlusses;
- e. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;
- f. Rückbau eines Netzanschlusses.

² Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungsrechte auf eigene Kosten.

B. Berechnungsgrundlage Netzanschlussbeitrag

Grundlage

Art. 5 Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher.

Neuanschluss
und Ersatz

Art. 6 ¹ Das ewz verrechnet die Kosten innerhalb der Bauzone im öffentlichen Grund pauschalisiert und im privaten Grund und ausserhalb der Bauzone nach Aufwand bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz (exklusive einphasige Kleinanschlüsse für die öffentliche Infrastruktur);
- b. Auswechslung eines Netzanschlusses (ausgenommen Altersersatz);
- c. Verstärkung eines Netzanschlusses.

² Bei Altersersatz übernimmt das ewz die Kosten für das Kabel sowie für die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt die Aufwendungen im privaten Grund.

Übrige
Anschlüsse

Art. 7 Das ewz verrechnet die Kosten im öffentlichen und im privaten Grund nach Aufwand bei:

- a. Änderung eines Netzanschlusses;
- b. einphasigen Kleinanschlüssen für die öffentliche Infrastruktur;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;
- d. Rückbau eines Netzanschlusses.

C. Netzkostenbeitrag

Netzkosten-
beitrag

Art. 8 ¹ Der Netzkostenbeitrag ist geschuldet bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Verstärkung eines Netzanschlusses mit oder ohne physische Massnahmen;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von 5 Jahren;
- d. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als 5 Jahren;
- e. Wechsel der Netzebene.

² Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

D. Berechnungsgrundlage Netzkostenbeitrag

Neuanschlüsse,
Wiederinbetrieb-
nahme nach
5 Jahren, Bau-
und andere
temporäre
Anschlüsse

Art. 9 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund des maximal möglichen Leistungsbezugs aus dem Netz bei:

- a. Neuanschlüssen von Anlagen an das Verteilnetz;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als 5 Jahren;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von 5 Jahren.

| | |
|---|---|
| Wiederinbetriebnahme innerhalb von 5 Jahren und Verstärkungen | <p>Art. 10 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen maximal möglichen Leistungsbezug aus dem Netz bei:</p> <p>a. Verstärkungen mit oder ohne physische Massnahmen;</p> <p>b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt innerhalb von 5 Jahren.</p> |
| Netzebenenwechsel | <p>Art. 11 Bei der Berechnung des Netzkostenbeitrags beim Netzebenenwechsel werden schon bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet.</p> |
| Gebührenansatz | <p>Art. 12 Der Stadtrat ist ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss an die Netzebene 7 basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)⁵ sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen.</p> |
| Leistungsstufen | <p>Art. 13 ¹ Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Leistung in kVA beim Bezug, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächsthöhere Leistungsstufe aufgerundet wird.</p> <p>² Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung): 28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.</p> <p>³ Die Leistungsstufen 70–660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem bestellten Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.</p> |

E. Weitere Gebühren in Zusammenhang mit dem Netzanschluss

| | |
|--|--|
| Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept | <p>Art. 14 Bei Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept und Annullierungen, die nach Bewilligung des Netzanschlusses durch das ewz erfolgen, verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die zusätzlich notwendigen Leistungen oder die bei einer Annullierung bereits erbrachten Leistungen nach Aufwand.</p> |
| Überdimensionierte Leistung auf Kundenwunsch | <p>Art. 15 ¹ Fordert die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller eine höhere als die vom ewz für die geplante Nutzung des Netzanschlusses vorgesehene Leistungsdimension, ist für die Bereitstellung der geforderten Mehrleistung eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.</p> <p>² Die gemäss Abs. 1 geschuldete Gebühr fällt pro kVA der geforderten Mehrleistung an und basiert auf dem für den überdimensionierten Leistungsanteil pauschalisierten Netznutzungsentgelt für 10 Jahre seit Inbetriebnahme des Netzanschlusses.</p> |

⁵ Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer an das Verteilnetz) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

³ Der Stadtrat publiziert die Kosten pro kVA gemäss der Berechnungsgrundlage in Abs. 2.

⁴ Nutzt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Anschluss innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme im Rahmen der geforderten Mehrleistung, wird der gemäss Abs. 2 berechnete Betrag anteilmässig nach Zeitwert und effektiver Nutzung zurückerstattet.

III. Allgemeine Bestimmungen

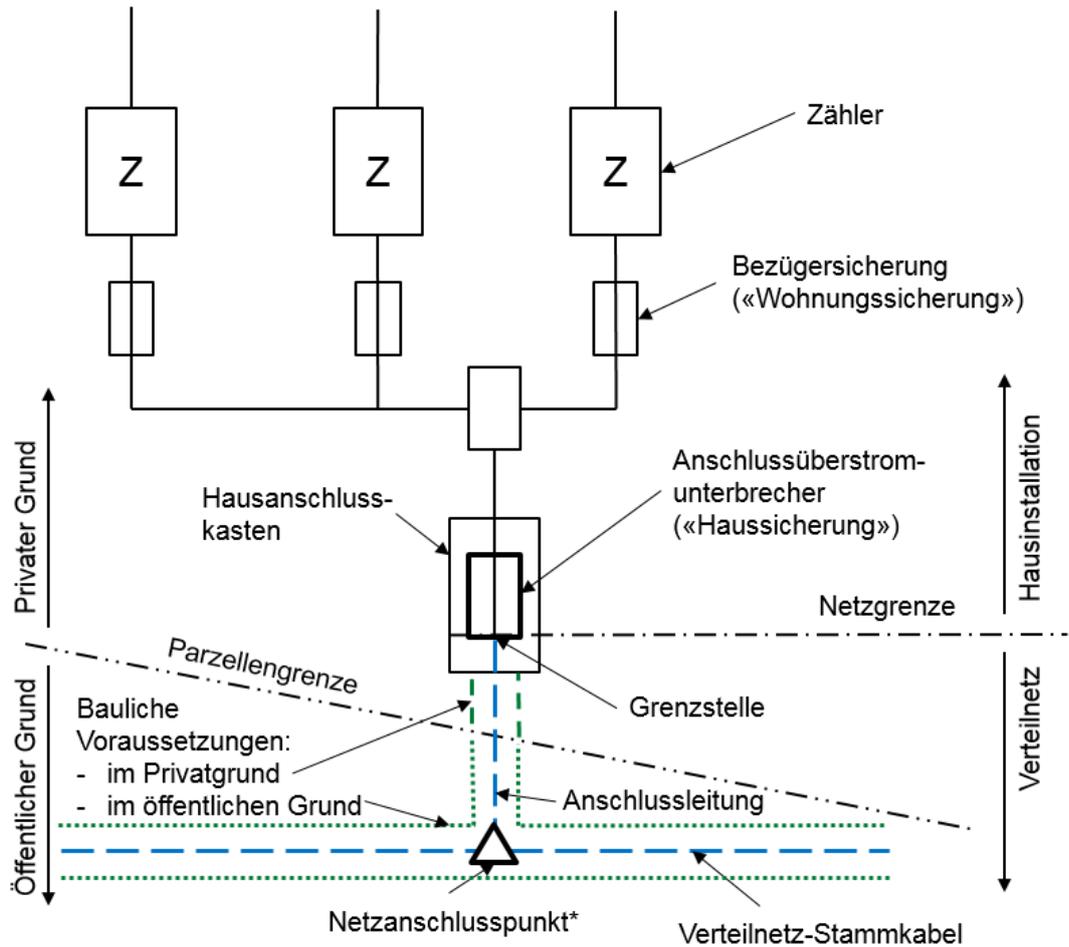
| | |
|----------------|---|
| Mehrwertsteuer | Art. 16 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet. |
| Fälligkeiten | Art. 17 Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag sowie die für eine überdimensionierte Leistung zu zahlende Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Abs. 1 werden nach Bauvollendung erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten. |

IV. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------------------|---|
| Ausführungsbestimmungen | Art. 18 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. |
| Verhältnis zum bisherigen Recht | Art. 19 Auf Netzanschlussgesuche gemäss Ziff. 2.1.2 Energieabgabereglement, die vor Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung gestellt werden, ist der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, anwendbar. Ausschlaggebend ist der Poststempel und bei E-Mail-Gesuch das Eingangsdatum. |
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 20 Der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006, wird mit Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung aufgehoben. |
| Inkraftsetzung | Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. |

Anhang

Vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses



*auch Verknüpfungspunkt genannt

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

2.1.4 Werkvorschriften

Das ewz erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

Das ewz erlässt technische Vorschriften in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen.

2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse

Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für einen Anschluss in Mittel- und Hochspannung und für besondere Anschlüsse sowie die Grundsätze der Kostentragung. Gestützt darauf legt das ewz die Spannungsebene fest und vereinbart die Einzelheiten von Mittel- und Hochspannungsanschlüssen sowie besonderen An-

schließen in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.

2.1.7 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten

- a. bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, oder
- b. bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung

Wenn die Kundin oder der Kunde während fünf Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das ewz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Netzanschlussverordnung bezahlt wurde, kann das ewz nach zehn Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern, wenn die Anschlussleistung nur bis zu 60 Prozent genutzt wird.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Wenn das ewz die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das ewz geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

2.2 Bau und Instandhaltung

2.2.1 Bau und Instandhaltung

Das ewz baut und unterhält den Netzanschluss ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle und hält ihn instand.

Das ewz entscheidet über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.

2.2.4 Ausführung

Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Steuer- und Messeinrichtungen mit den entsprechenden Kommunikationseinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen.

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

2.5.1 Grundsatz

Abs. 4 aufgehoben

Mitteilung an den Stadtrat

11 / 11

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat